

Vorlage Nr. 1166/2018

Reglement zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

Leistungsbereich 51 / Gesundheit und Alter

7. August 2018

Inhaltsübersicht

1. Ziel der Vorlage	3
2. Ausgangslage	3
3. Erläuterungen	3
4. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat	5
5. Beilagen.....	5

Zusammenfassung

Mit der Revision der kantonalen Ergänzungsleistungsverordnung, welche per 01.01.2018 in Kraft getreten ist, sind neue Regelungen im Bereich der Ergänzungsleistungen (EL), insbesondere bei stationären Aufenthalten, eingeführt worden. Die EL werden nach oben plafoniert und allfällige darüberhinausgehende Kosten (sogenannte Zusatzbeiträge) müssen durch die Gemeinden finanziert werden. Die EL-Obergrenze wird stufenweise eingeführt und beginnt per 01.01.2018 mit CHF 200.00 pro Tag und wird danach jährlich um CHF 10.00 pro Tag gesenkt bis zum Betrag von CHF 170.00 pro Tag.

Die Gemeinde schafft mit dem Reglement die gesetzlichen Grundlagen für die Ausrichtung der Zusatzbeiträge und kann eine Begrenzung und die Rückforderung der geleisteten Beiträge vorsehen.

Nr. Vorlage 1166/2018

Betrifft:	Leistungsbereich	Nr. 51/Gesundheit und Alter
	Leistung/Querschnittsleistung	Stationäre Pflege und Betreuung
Zuständigkeiten:	Ressort	Soziales und Gesundheit
	Mitglied des Gemeinderats	Bianca Maag-Streit
	Geschäftsleitung	Thomas Sauter
	Leistungs-/Querschnittsverantwortung	Evelyn Borer

1. Ziel der Vorlage

Das neue Reglement bildet die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung und Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen.

2. Ausgangslage

Mit der Revision der kantonalen Grundlagen (namentlich Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV; SGS 833.11) wurden per 01.01.2018 neue Regelungen im Bereich der Ergänzungsleistungen (EL), insbesondere bei stationären Heimaufenthalten, eingeführt. Mit der neuen gesetzlichen Regelung werden die Gemeinden verpflichtet, Zusatzbeiträge auszurichten. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die Zusatzbeiträge zu begrenzen, sofern die bedarfsgerechte Versorgung sichergestellt ist.

Ohne Reglement besteht keine Möglichkeit zur Begrenzung der Zusatzbeiträge. D.h. die Gemeinde müsste die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Heimtaxen in allen Fällen, in denen eine Finanzierungslücke besteht ohne Einschränkung bezahlen.

Zudem können die Gemeinden in ihren Reglementen die Möglichkeit zur Rückforderung der Zusatzbeiträge vorsehen.

3. Erläuterungen

Wer in einem Alters- und Pflegeheim lebt, bezieht Leistungen in der Pflege, in der Betreuung und in der Hotellerie. Die Kosten dieser Leistungen werden aus verschiedenen „Kassen“ finanziert.

Gesetzlich geregelt war bis anhin einzig die Finanzierung der Pflegeleistungen. Massgebend sind dafür die sogenannten Pflegenormkosten (Gesamtkosten der Pflege, abgestuft nach Pflegeintensität), die vom Kanton festgelegt werden. Die Pflegekosten werden von den Bewohnerinnen und Bewohnern, den Krankenversicherern und der öffentlichen Hand bis zur vollen Deckung getragen. Konkret übernehmen die Krankenversicherer und die Bewohnerinnen und Bewohner je einen vom Bund festgelegten Beitrag, wobei derjenige der Bewohnerinnen und Bewohner auf maximal CHF 21.60 pro Tag begrenzt ist. Diese Beiträge sind seit 2011 unverändert. Die Differenz zwischen den Pflegenormkosten und den Beiträgen der Krankenversicherer und Bewohnerinnen und Bewohner trägt die Gemeinde (sogenannte Restkosten).

Die Finanzierung der Leistung für Betreuung und Hotellerie in einem Alters- und Pflegeheim unterlag bis vor kurzem keiner gesetzlichen Regelung. Die Bewohnerinnen und Bewohner bezahlten je nach finanzieller Situation diese Leistungen gemäss der Tarifordnung des jeweiligen Alters- und Pflegeheimes selber, oder sie wurden mit bedarfsgerechten Ergänzungsleistungen durch die öffentliche Hand finanziert. Als einziger Kanton sah bislang der Kanton Basel-Landschaft bei den Ergänzungsleistungen keine Obergrenze vor.

Am 25.06.2017 hat der Landrat eine Revision des kantonalen EL-Gesetzes verabschiedet und damit die gesetzlichen Grundlagen für die Begrenzung der Ergänzungsleistungen geschaffen. Der Regierungsrat hat in der Folge mit der EL-Verordnung die EL-Obergrenze bei CHF 170.00 festgelegt.

Die Begrenzung der Ergänzungsleistungen kann zu einer Finanzierungslücke bei den Bewohnerinnen und Bewohnern eines Alters- und Pflegeheimes führen. Die Gemeinden werden mit der Gesetzesänderung verpflichtet, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern diese Finanzierungslücke mit den sogenannten Zusatzbeiträgen auszugleichen.

Zusatzabklärungen durch die Gemeinden betreffend anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben müssen keine getroffen werden. Die Sozialversicherungsanstalt (SVA) wird die Gemeinden, wenn Zusatzbeiträge beantragt sind, über die jeweilige Finanzierungslücke mit einer Kopie der EL-Verfügung informieren.

Die EL-Obergrenze wird gestaffelt eingeführt: 2018 = CHF 200.00; 2019 = CHF 190.00; 2020 = CHF 180.00 und 2021 = CHF 170.00 pro Tag.

Begründung für die Staffelung der EL-Obergrenze sind folgende Punkte:

Je tiefer die EL-Obergrenze ausfällt, desto geringer werden die durch alle Gemeinden solidarisch finanzierten Ergänzungsleistungen und entsprechend höher werden sich die durch die einzelnen Gemeinden zu finanzierenden Zusatzbeiträge berechnen. Durch die stufenweise Anpassung haben die Gemeinden die Möglichkeit, sich jährlich auf die steigenden Kosten einzustellen.

Im Weiteren haben die Alters- und Pflegeheime Zeit, die von den Gemeinden allenfalls angestrebten Kostenoptimierungen umzusetzen.

Mit der neuen gesetzlichen Regelung haben die Gemeinden zudem die Möglichkeit, die Zusatzbeiträge zu begrenzen, sofern die bedarfsgerechte Versorgung sichergestellt ist. Ohne Reglement ist die Begrenzung der Zusatzbeiträge nicht möglich, und die Gemeinde bezahlt die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Heimtaxen in allen Fällen ohne Einschränkung, in denen eine Finanzierungslücke besteht. Mit dem Reglement kann zudem die Rückforderung der Zusatzbeiträge vorgesehen werden.

Die Gesetzesänderung „Einführung einer EL-Obergrenze“ ist per 01.01.2018 in Kraft getreten. Für das Erstellen des vorliegenden Reglements wurde einige Zeit in Anspruch genommen. Mit der Ausrichtung und Begrenzung von Zusatzbeiträgen wird in ein bestehendes System eingegriffen. Die bis anhin ausgerichteten Ergänzungsleistungen werden neu begrenzt. Mit dem Zuwarten der Erarbeitung des Reglemententwurfes konnte von den Erfahrungen anderer Gemeinden profitiert werden. Um der Verzögerung und der damit verbundenen Rückforderungsmöglichkeit Rechnung zu tragen wird ein in Kraft treten des Reglements auf 01.07.2018 beantragt.

4. Reglemententwurf

Der vorliegende Reglemententwurf zur Ausrichtung der Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistung basiert auf dem Musterreglement des Verbandes basellandschaftlicher Gemeinden VBLG, das dieser in Zusammenarbeit mit der Finanz- und Kirchendirektion erarbeitet hat. Im Weiteren wurden die Reglemente der Gemeinden Allschwil, Binningen, Ettingen, Oberwil, Arlesheim, Birsfelden und der Stadt Liestal gesichtet. Wenig Ergänzungen sprich Präzisierungen an das Musterreglement von Liestal und Allschwil wurden übernommen. Beide Reglemente sind durch den Kanton bereits in Kraft gesetzt.

Die Vorprüfung für das vorliegende Reglement durch den Kanton ist erfolgt.

5. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

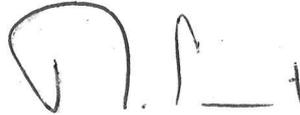
Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- ://:
1. Der Einwohnerrat beschliesst das Reglement zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen.
 2. Der Gemeinderat wird beauftragt, das Reglement zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen dem Kanton zur Genehmigung vorzulegen und sodann rückwirkend per 1. Juli 2018 in Kraft zu setzen.

Gemeinderat Reinach



Melchior Buchs
Gemeindepräsident



Thomas Sauter
Geschäftsleiter

Beilagen

- Reglement zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen